



HESSEN

LAG WfbM

Landesarbeitsgemeinschaft  
Werkstätten für behinderte Menschen e.V.

## Satzung

der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in Hessen e.V.

### 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in Hessen e. V.“
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Marburg
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.4 Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen werden.

### 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 2.1 Der Verein hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Träger von Werkstätten für behinderte Menschen in Hessen zu fördern. Hierzu gehört die Vertretung, Beratung und Koordinierung seiner Mitglieder. Dieses geschieht insbesondere durch:
  - Sammlung und Austausch von Erfahrungen;
  - Einflußnahme auf die Entwicklung von Konzeptionen und Richtlinien für Einrichtungen und Dienste der beruflichen Integration behinderter Menschen;
  - Zusammenarbeit mit Ministerien, Sozialleistungsträgern, Organisationen, Verbänden und Einrichtungen;
  - Einwirkung auf die Gesetzgebung;
  - Hilfen bei Gründung, Planung, Errichtung, Ausstattung, Organisation, Arbeitsbeschaffung und Betriebsführung von Einrichtungen und Diensten der beruflichen Integration;
  - Mitwirkung bei der Entwicklung von Ausbildungsplänen und Berufsbildern für die Beschäftigten in den Einrichtungen und Diensten;
  - Fortbildung die Beschäftigten;
  - Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.2 Der Verein führt alle erforderlichen Maßnahmen und Veranstaltungen durch, die geeignet sind, die obigen Aufgaben zu erfüllen.



### **3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **4 Finanzielle Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein vor allem durch:

- Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt wird;
- Zuschüsse der öffentlichen Hand;
- Sonstige Zuwendungen.

-

### **5 Mitgliedschaft**

5.1 Mitglieder des Vereins können Rechtsträger von sozialen Einrichtungen in Hessen werden, deren Zweck darin besteht, die Teilhabe an Arbeit oder Beschäftigung von Personen zu gewährleisten, die auf Grund einer Behinderung nicht erwerbsfähig sind.

5.2 Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung und Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.3 Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- Austritt; er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- Ausschluß durch den Vorstand wegen vereinschädlichen Verhaltens; bei Widerspruch, der innerhalb eines Monats nach Eingang des Beschlusses des Vorstandes eingelegt werden muß, entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **7 Die Mitgliederversammlung**

7.1 Die Mitglieder entsenden in die Mitgliederversammlung je zwei Vertreter.

7.2 Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und setzt Schwerpunkte für die künftige Arbeit;

7.3 sie ist darüber hinaus zuständig für:



- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Behandlung von Widersprüchen
- Änderung der Satzung
- Entlastung des Vorstandes
- Auflösung des Vereins

- 7.4 Jedes Mitglied hat zwei Stimmen, die von den Vertretern einzeln abgegeben werden.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder wenn die Hälfte der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig und faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 7.6 Ein Beschluss zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7.7 Anträge zur Mitgliederversammlung sind eine Woche vor dem festgelegten Sitzungstermin beim Vorsitzenden einzureichen.
- 7.8 Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren, und das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **8 Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus acht Personen.
- 8.2 Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister sowie die fünf übrigen Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- 8.3 Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so rückt derjenige nach, der bei der Vorstandswahl entsprechend den abgegebenen Stimmen der nächste gewesen wäre.
- 8.4 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- 8.5 Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich. Eine Sitzung muß vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies fordern.



- 8.6 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern beschlußfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.7 In dringenden Fällen ist eine schriftliche Beschlußfassung im Umlaufverfahren möglich; sie wird nur bei Einstimmigkeit rechtswirksam.
- 8.8 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind:
- der Vorsitzende;
  - der stellvertretende Vorsitzende;
  - der Schatzmeister.
- Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 8.9 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **9 Geschäftsstelle**

Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten.

## **10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung ist am 3. Oktober 1979 in das Vereinsregister unter der Nr. 989 eingetragen worden. Die Satzung wurde zuletzt am 20. November 2018 geändert.